Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) sowie des UVPG wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG beantragte am 07.03.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von folgenden vier Windenergieanlagen in 09430 Pockau-Lengefeld/ OT Lippersdorf.

WKA Nr.	Typ	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
EL-1	**N133/4.X**	**4,8 MW**	**164 m**	**133**	**230,5**
EL-2	**N163/6.X**	**7,0 MW**	**164 m**	**163**	**245,5**
EL-3	**N163/6.X**	**7,0 MW**	**164 m**	**163**	**245,5**
EL-4	**N163/6.X**	**7,0 MW**	**164 m**	**163**	**245,5**

Für die Durchführung des Verfahrens und die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Immissionsschutzbehörde mit Sitz in 09456 Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24 zuständig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für derartige Anlagen ergibt sich aus der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen sind der Nummer 1.6.3 (S) des UVPG zugeordnet. Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Somit entfällt die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung. Das Landratsamt Erzgebirgskreis hält das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung des Einzelfalls auch für zweckmäßig. Daher besteht gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV wird das Verfahren als förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt. Ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) wurde vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planungsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV entnommen werden.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare, Lagepläne, Bauantrags- und Bauvorlagen (u.a. Baubeschreibung, Rückbauverpflichtung, technische Herstellerunterlagen, Aussagen zur

Standsicherheit, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, technische Datenblätter, Herstellerunterlagen), Angaben zum Abfall sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, naturschutzrechtliche Unterlagen (u.a. landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) , Artenschutzfachbeitrag, Faunistische Gutachten Vögel und Fledermäuse, Fledermausschutzsystem), Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, Angaben zum Brandschutz.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie zu den Wechselwirkungen mit den Schutzgütern.

Der Antrag, die dazugehörigen Unterlagen, der UVP-Bericht sowie bislang eingegangene Stellungnahmen beteiligter Träger öffentlicher Belange können nach dieser Bekanntmachung in der Zeit vom

Montag, den 23.06.2025, bis einschließlich Dienstag, den 22.07.2025

auf der Homepage des Erzgebirgskreises unter https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/sonstiges/immissionsschutz sowie im Internetportal UVP-Verbund (https://uvp-verbund.de/startseite) von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der **Einwendungsfrist** vom

Montag, den 23.06.2025 bis einschließlich Freitag, den 22.08.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Einwendungen über einfache E-Mail sind an das E-Mail-Postfach: ImmissionsschutzVollzug@kreis-erz.de zu richten. Informationen über weitere Kontaktmöglichkeiten des Landratsamtes sind auf unserer Homepage unter https://www.erzgebirgskreis.de/kontakt beschrieben.

Es gilt das Eingangsdatum. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift der Einwendenden tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden, müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner benennen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin und ggf. an Fachbehörden zur Stellungnahme bzw. Prüfung vorgelegt. Die Behörde soll auf

Verlangen der Einwendenden deren Name und Anschrift unkenntlich machen, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9.BImSchV wird auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Die Genehmigungsbehörde kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwendenden gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzen.

Annaberg-Buchholz, den 10.06.2025

Ott
Abteilungsleiter

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Durchführung von förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden regelmäßig personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten durch die zuständige Behörde verarbeitet.

Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger, als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Hinweise zum Datenschutz auf der Homepage des Erzgebirgskreises verwiesen.

SGL 441
i.V.
06.06.2025
Referat Umw. u. Tier
i.V.
10.6.2025